

IV.

Der Lieferer verpflichtet sich, das Holz sachgemäß zu rücken und so zu lagern, daß es mit motorischen Zugkräften abgefahren werden kann und keine Wertminderung eintritt. In der Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober darf das eingeschlagene Holz nicht auf Wiesen und Feldern bereitgestellt werden.

V.

1. Im Interesse einer nachhaltigen Waldwirtschaft werden folgende Maßnahmen unter Beachtung der agrotechnisch günstigsten Termine durch die LPG bzw. ZEW durchgeführt:

Maßnahmen	Quartal / Monat / ha			
	I.	II.	III.	IV.
Räumen des Einschlagsortes				
Böden Vorarbeiten				
davon Vollumbruch				
Aufforstung insgesamt				
davon Winkelpflanzung				
davon Hufscherspaten				
Kulturpflege				
davon mechanisch				
davon chemisch				
Jungwuchspflege				
davon mechanisch				
davon chemisch				
Rohholzerzeugung				
in der offenen Landschaft				
Forstschutz				
.....				
.....				

(Hier kann die Gewährung von Prämien gemäß § 3 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vereinbart werden.)

3. Durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb werden folgende Arbeiten unter Beachtung der agrotechnisch günstigsten Termine durchgeführt:

	Quartal / Monat / ha			
	I.	II.	III.	IV.
Vollumbruch				
Stockrodung				
Unterstützung bei der Kulturpflege usw.				

(Für die durchzuführenden Arbeiten sind die Kosten festzulegen.)

VI.

Zur Unterstützung der LPG wird der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb folgende aufgeführte Geräte gegen Gebühren zur Verfügung stellen:

Maschinen, Geräte	Termin
.....
.....
.....
.....

(Hier können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie Bereitstellung von Pflanzmaterial, Reparatur von forstlichen Maschinen und Geräten durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe usw.)

VII.

Die LPG unterstützt den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb durch:

(Hier können Vereinbarungen getroffen werden über die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Wintermonaten, Abfuhr von Schichtholz usw.)

VIII.

Schlußbestimmungen:

- Für die Berechnung der ausgeführten Arbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei der Erfüllung der Quartalspläne bzw. Monatspläne, außer der Erfüllung per 31. Dezember, ist eine Toleranz von + 10% zulässig.
- Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren auszufertigen. Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb und die LPG erhalten je eine Ausfertigung.
- Bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sind Vertragsstrafen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu zahlen.
- Die Partner vereinbaren folgende zusätzliche Sanktionen*:
 - Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die nach Abschnitt III ZUT. 2 erforderlichen Arbeiten nicht termingemäß durchführt.
 - Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die im Abschnitt VI genannten Maschinen nicht termingemäß zur Verfügung stellt. Die LPG/ZEW zahlt die gleiche Summe an den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, wenn sie die Maschinen nicht oder unrationell einsetzt.
 - Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die sich aus Abschnitt V Ziff. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht termin- und qualitätsgemäß erfüllt.
 - Die LPG/ZEW zahlt an den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb MDN, wenn sie die sich aus Abschnitt V Ziff. 1 ergebenden Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgemäß erfüllt.

(Weitere Sanktionen können vereinbart werden.)

* Es wird empfohlen, bei den Buchstaben a und b 20 MDN je Verzugstag und bei den Buchstaben c und d 100 MDN je Hektar zu vereinbaren.

..... den

Für den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Für die LPG/ZEW